



HESSISCHER LANDTAG

14. 01. 2022

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 20.12.2021

Änderung bzw. Ergänzung der Bestimmungen des § 18 Abs. 2 Satz 3 AsylG

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

§ 18 Abs. 2 S. 3 AsylG bestimmt, dass einem asylsuchenden Ausländer die Einreise zu verweigern ist, wenn „er eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, weil er in der Bundesrepublik Deutschland wegen einer besonders schweren Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren rechtskräftig verurteilt worden ist, und seine Ausreise nicht länger als drei Jahre zurückliegt“. Diese Bestimmung bedeutet, dass asylsuchenden Personen die Einreise in die Bundesrepublik nicht verweigert werden kann, auch wenn sie wegen einer besonders schweren Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren verurteilt wurden und ihre Ausreise länger als drei Jahre zurückliegt oder wenn diese Verurteilung in einem anderen Staat – z.B. einem anderen EU-Land – erfolgt ist. Dies bedeutet, dass z.B. ein verurteilter Terrorist drei Jahre nach seiner Ausreise erneut in die Bundesrepublik einreisen und einen Asylantrag stellen kann, ebenso eine Person, die wegen einer schweren Straftat in einem anderen EU-Staat verurteilt wurde. Letzteres betraf z.B. den Attentäter Anis A. (Verurteilung in Italien zu 4 Jahren wegen verschiedener Delikte) und den Mörder einer Freiburger Studentin, Hussein K. (Verurteilung in Griechenland zu zehn Jahren wegen versuchten Mordes), denen nach der zitierten Bestimmung die Einreise in die Bundesrepublik nicht verweigert werden konnte.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Sieht die Landesregierung eine Regelungslücke in der zitierten Bestimmung des § 18 Abs. 2 S. 3 AsylG, da sie das Wiedereinreiseverbot verurteilter Straftäter, die eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellen, auf drei Jahre nach der Ausreise beschränkt?
- Frage 2. Falls erstens zutreffend: Hält die Landesregierung eine Änderung der zitierten Bestimmung dahingehend für erforderlich, dass die genannte Frist verlängert wird bzw. – zumindest bei bestimmten Delikten – das Wiedereinreiseverbot unbefristet gilt?
- Frage 3. Sieht die Landesregierung eine Regelungslücke in der zitierten Bestimmung des § 18 Abs. 2 S. 3 AsylG, da sie das Einreiseverbot von Straftätern, die eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellen, auf Verurteilungen in der Bundesrepublik beschränkt und Strafverfahren in anderen Ländern – und insbesondere anderen EU-Staaten – nicht berücksichtigt?
- Frage 4. Falls 3. zutreffend: Hält die Landesregierung eine Änderung der zitierten Bestimmung dahingehend für erforderlich, dass auch Verurteilungen durch Gerichte anderer Staaten – und insbesondere EU-Staaten – ebenfalls zu einem (Wieder-)Einreiseverbot führen?
- Frage 5. Falls zweitens und/oder viertens zutreffend: Ist die Landesregierung an die Bundesregierung herangetreten mit der Aufforderung, die zitierte Bestimmung entsprechend zu ändern bzw. zu ergänzen?
- Frage 6. Falls zweitens und/oder viertens zutreffend: Gibt es Pläne der Landesregierung – ggf. in Zusammenarbeit mit anderen Bundesländern – im Bundesrat eine entsprechende Initiative einzubringen?
- Frage 7. Falls fünftens und/oder sechstens zutreffend: Wie ist der aktuelle Stand dieser Initiativen?

Die Fragen 1 bis 7 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

§ 18 Abs. 2 S. 3 AsylG hat in seinem Anwendungsbereich nur eine untergeordnete Bedeutung, nämlich für die Einreiseverweigerung an Flug- und Seehäfen. An der Landgrenze greift bereits die Pflicht zur Einreiseverweigerung nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 AsylG, weil der Ausländer aus einem sicheren Drittstaat einreist. Eine sich daraus ergebende Zurückweisung ist im Rechtsrahmen des Dublin-III-Verordnung zulässig, was allerdings in der asyl- und europarechtlichen Diskussion nicht unumstritten ist. Es wird insoweit u.a. auf die Ausarbeitung der Wissenschaftlichen

Dienste beim Deutschen Bundestag vom 10. Juli 2018 „Zurückweisung von Asylsuchenden an der Grenze aus nationaler Perspektive“ verwiesen.

Hessische Behörden nehmen keinerlei grenzpolizeiliche Aufgaben wahr.

Vor diesem Hintergrund erscheint der Hessischen Landesregierung eine politische Festlegung zum Fragenkomplex zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht geboten. Eine Initiative zur Änderung des § 18 Abs. 2 Nr. 3 AsylG hat die Hessische Landesregierung bisher nicht ergriffen.

Wiesbaden, 4. Januar 2022

In Vertretung:
Stefan Sauer